

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 23. Mai 1956	Nr. 23
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
17. 5. 56	Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57)	427
18. 5. 56	Gesetz über die Lohnstatistik	429
17. 5. 56	Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit	431
16. 5. 56	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	433

In Teil II Nr. 14, ausgegeben zu Bonn am 15. Mai 1956, sind veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1955). — Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1955 (Drittes Nachtragshaushaltsgesetz 1955). — Bekanntmachung zu dem Kulturabkommen vom 10. Dezember 1954 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Spanischen Regierung. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen. — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes.

In Teil II Nr. 15, ausgegeben zu Bonn am 18. Mai 1956, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 und dem Zusatzprotokoll zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen. — Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum.

Gesetz über eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57).

Vom 17. Mai 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Statistik der Wohn- und Mietverhältnisse und des Wohnungsbedarfs (Wohnungsstatistik 1956/57) durchgeführt.

(2) Die Wohnungsstatistik 1956/57 besteht aus einer allgemeinen Erhebung, einer repräsentativen Erhebung und einer repräsentativen Zusatzerhebung.

(3) Die allgemeine Erhebung und die repräsentative Erhebung werden im September 1956, die repräsentative Zusatzerhebung wird erstmalig in den Monaten März bis Mai 1957 durchgeführt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates repräsentative Zusatzerhebungen für die Jahre 1958, 1960 und 1962 anzuordnen.

§ 2

Bei der allgemeinen Erhebung sind die folgenden Tatbestände zu erfassen:

1. hinsichtlich der Wohnungen
 - a) die Art der Wohnungen,
 - b) die Größe der Wohnungen nach ihrer Raumzahl und die Wohnungsmiete;

2. hinsichtlich der Wohnparteien

- a) die Haushaltsmitglieder nach Alter, Geschlecht, Familienstand, Stellung zum Haushaltsvorstand und Zugehörigkeit zu einer Geschädigtengruppe sowie Arbeitsort und Wohnsitz,
- b) die gegenwärtige Unterbringung nach Wohnform und Mietverhältnis;

3. hinsichtlich der Anstalten

die Anstaltsinsassen und das Personal nach Alter, Geschlecht, Familienstand und Zugehörigkeit zu einer Geschädigtengruppe.

§ 3

Bei der repräsentativen Erhebung sind über die Feststellungen nach § 2 hinaus die folgenden Tatbestände zu erfassen:

1. für eine Auswahl von 10 vom Hundert der Wohnungen
 - die Belegung der Wohnungen mit Wohnparteien und Personen;
2. für die in den gemäß Nummer 1 ausgewählten Wohnungen lebenden Wohnparteien
 - a) die soziale Stellung des Haushaltsvorstandes,
 - b) die vorwiegende Einkommensquelle der Haushaltung,

- c) die Zahl der von der Haushaltung bewohnten Räume.

§ 4

Bei der repräsentativen Zusatzerhebung sind über die Feststellungen nach §§ 2 und 3 hinaus die folgenden Tatbestände zu erfassen:

1. für eine Auswahl von 10 vom Hundert der bei der repräsentativen Erhebung erfaßten Wohnungen
 - a) die Ausstattung der Wohnungen,
 - b) die Wohnfläche nach qm;
2. für die in den gemäß Nummer 1 ausgewählten Wohnungen lebenden Wohnparteien
 - a) die Einkommen,
 - b) die Wohnwünsche nach Größe, Lage und Ausstattung der Wohnungen und nach der Wohnform,
 - c) die Finanzierungsmöglichkeiten und die Mietzahlungsbereitschaft,
 - d) die Untermiete.

§ 5

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) sind die Haushaltungsvorstände, Wohnungsinhaber und Grundstückseigentümer oder -verwalter oder deren Vertreter. Die Auskünfte nach § 4 Nr. 2 Buchstabe a sind freiwillig.

(2) Die zu erfassenden Tatbestände werden für die allgemeine Erhebung und die repräsentative Erhebung mittels Erhebungsvordrucken, für die repräsentative Zusatzerhebung im Wege der mündlichen Befragung erhoben.

§ 6

Die repräsentative Zusatzerhebung für das Jahr 1957 wird durch das Statistische Bundesamt vorbereitet.

§ 7

Zur Durchführung der Erhebungen werden ehrenamtliche Zähler bestellt.

§ 8

(1) Die Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben.

(2) Lebenswichtige öffentliche Betriebe dürfen durch die Verpflichtung nach Absatz 1 in ihrer Tätigkeit nicht unterbrochen werden.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1956.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
von Hassel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wohnungsbau
Dr. Preusker

Gesetz über die Lohnstatistik.

Vom 18. Mai 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes wird eine Lohnstatistik als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. eine laufende Statistik über die Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft,
2. eine laufende Statistik über die Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in anderen Wirtschaftsbereichen,
3. Sondererhebungen über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten.

(2) Die Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 wird nicht in den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen sowie im Land Berlin durchgeführt.

§ 2

Auskunftspflichtig für die Statistiken nach § 1 sind die Arbeitgeber.

ZWEITER ABSCHNITT

Laufende Statistiken über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft

§ 3

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auf

1. in die Hausgemeinschaft aufgenommene ständig beschäftigte männliche und weibliche landwirtschaftliche Arbeiter im Monatslohn,
2. nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommene männliche landwirtschaftliche Arbeiter im Stundenlohn.

(2) Für die Statistik ist eine repräsentative Auswahl von landwirtschaftlichen Betrieben heranzuziehen; dabei ist die Repräsentation so zu bemessen, daß im Durchschnitt bis zu 10 vom Hundert der im Absatz 1 bezeichneten Arbeiter erfaßt werden.

(3) Die Statistik ist bis zum Jahre 1958 einschließlich in halbjährlichen, vom Jahre 1959 an in jährlichen Abständen durchzuführen, sofern nicht die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt, daß die Statistik auch nach 1958 weiter in halbjährlichen Abständen aufgestellt wird.

§ 4

(1) Durch die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind die Barverdienste, für die landwirtschaftlichen Arbeiter im Stundenlohn außerdem die Arbeitsstunden

zu erfassen, gegliedert nach Größenklassen der Betriebe sowie nach der Tätigkeit und dem Geschlecht der Arbeiter.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf Fragebogen für jeweils einen Monat oder vier zusammenhängende Wochen zu machen.

DRITTER ABSCHNITT

Laufende Statistiken
der Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten
in anderen Wirtschaftsbereichen

§ 5

(1) Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erstreckt sich auf

1. die Arbeiter in den folgenden Wirtschaftsabteilungen nach dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten:
 - Bergbau, Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden, Energiewirtschaft, Eisen- und Metallerzeugung und -verarbeitung,
 - Verarbeitende Gewerbe (ohne Eisen- und Metallverarbeitung),
 - Bau-, Ausbau- und Bauhilfsgewerbe;
2. die Angestellten in den unter Nummer 1 genannten Wirtschaftsbereichen sowie in der Wirtschaftsabteilung „Handel, Geld- und Versicherungswesen“.

(2) Für die Statistik ist eine repräsentative Auswahl von Betrieben heranzuziehen.

(3) Die Statistik ist in vierteljährlichen Abständen, für die erfaßten Handwerkszweige mit Ausnahme der handwerklichen Betriebe des Hoch-, Tief- und Ingenieurbauwesens in halbjährlichen Abständen durchzuführen.

§ 6

(1) Durch die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 sind zu erfassen

1. gegliedert nach dem Geschlecht und der Tätigkeit
 - a) die Zahl der Arbeiter und der Angestellten,
 - b) die Zahl der Arbeitsstunden der Arbeiter unter besonderer Angabe der zuschlagpflichtigen Über-, Sonn- und Feiertagsstunden,
 - c) die Arbeitsverdienste der Arbeiter und der Angestellten;
2. die Art des Betriebes, die tarifliche Ortsklasse und die Zahl der Arbeitstage.

(2) In Abständen von drei Jahren, beginnend mit dem Jahre 1956, sind für einen Erhebungsmonat die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Tatbestände untergliedert nach dem Alter zu erfassen.

(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind auf Fragebogen für jeweils einen Monat oder vier zusammenhängende Wochen zu machen, und zwar für Betriebe mit zehn und mehr Arbeitern und Angestellten nicht über die einzelnen Arbeitnehmer, sondern über die Arbeitnehmergruppen (Lohnsummenverfahren).

VIERTER ABSCHNITT

Sondererhebungen über Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten

§ 7

In Abständen von drei bis fünf Jahren sind durch die Sondererhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 die Arbeitszeiten und Arbeitsverdienste der einzelnen Arbeiter und Angestellten zu erfassen (Individualverfahren). Dabei ist insbesondere ihre Gliederung nach der Art der Tätigkeit sowie nach Alter und Geschlecht der Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Für die Arbeiter sind ferner Arbeitszeit und Arbeitsverdienste getrennt nach Zeit- und Leistungslohn zu ermitteln. Diese Sondererhebungen erstrecken sich nicht auf den öffentlichen Dienst.

§ 8

(1) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, in welchen Wirtschaftsabteilungen nach dem Systematischen Verzeichnis der Arbeitsstätten die Sondererhebungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 jeweils durchgeführt werden.

(2) Die Rechtsverordnung kann die Sondererhebungen auch auf die sozialen Nebenleistungen

der Betriebe erstrecken. Soziale Nebenleistungen, die einem einzelnen Arbeitnehmer nicht zugerechnet werden können, sind im ganzen zu erfassen.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

das Gesetz über Lohnstatistik vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 265),

lfd. Nr. 39 des Anhangs der Gemeinsamen Anordnung der Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Durchführung von Statistiken vom 1. Juni 1949 (Öffentlicher Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 50 vom 25. Juni 1949),

die Verordnung zur Durchführung einer Statistik der Gehalts- und Lohnverhältnisse vom 22. Dezember 1951 (Bundesanzeiger Nr. 249 vom 28. Dezember 1951),

das Gesetz über Lohnstatistik vom 10. Januar 1952 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 76).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Mai 1956.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
von Hassel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Zweites Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit.

Vom 17. Mai 1956.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Es wird festgestellt, daß das Reichsgesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) außer Kraft getreten ist. Die hierdurch auf dem Gebiete der Staatsangehörigkeit entstandenen Rechtsfragen werden wie folgt geregelt:

§ 1

Die Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 790) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1072) werden mit Wirkung vom 27. April 1945 aufgehoben. Die deutsche Staatsangehörigkeit derer, die nach Maßgabe der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung vom 3. Juli 1938 oder nach Maßgabe des Artikels 1 der Verordnung vom 30. Juni 1939 am 26. April 1945 deutsche Staatsangehörige waren, ist mit Ablauf dieses Tages erloschen.

§ 2

§ 1 Satz 2 gilt nicht für Frauen, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet haben, dessen deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf den genannten Bestimmungen beruhte, sowie für Kinder, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis zum Ablauf des 26. April 1945 durch einen solchen deutschen Staatsangehörigen legitimiert worden sind.

§ 3

(1) Die Personen, deren deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 Satz 2 erloschen ist, haben das Recht, sie durch Erklärung mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Erlöschens wiederzuerwerben, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (Deutschland) haben.

(2) Das Recht auf rückwirkenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung haben auch

1. Frauen, die nach dem 26. April 1945, jedoch vor Ablauf des 31. März 1953 einen Mann geheiratet haben, der die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
2. nach dem 26. April 1945 ehelich geborene oder legitimierte Kinder, deren Vater, sowie nach dem 26. April 1945 unehelich geborene Kinder, deren Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Absatzes 1 wiedererwirbt,

sofern sie seit der Eheschließung oder seit der Geburt oder Legitimation ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben.

(3) Wer nach dem 26. April 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ist auch dann erklärungsberechtigt, wenn er nach dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit seinen dauernden Aufenthalt in Deutschland aufgegeben hat.

(4) Hat ein Erklärungsberechtigter nach dem 26. April 1945 einen Tatbestand erfüllt, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, so erwirbt er die deutsche Staatsangehörigkeit nur bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des Verlusttatbestandes.

(5) Das Erklärungsrecht besteht nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betroffene die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik oder eines deutschen Landes gefährdet.

§ 4

Hat eine deutsche Staatsangehörige in der Zeit vom 13. März 1938 bis einschließlich 26. April 1945 mit einem Manne die Ehe geschlossen, der nach Maßgabe der in § 1 Satz 2 genannten Bestimmungen deutscher Staatsangehöriger war, und gehörte sie selbst nicht zu diesem Personenkreis, so ist ihre deutsche Staatsangehörigkeit mit Ablauf des 26. April 1945 erloschen, wenn sie damals ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Deutschlands hatte oder ihn vor dem 1. Mai 1952 ins Ausland verlegt hat. Sie hat jedoch ein Erklärungsrecht gemäß § 3 Abs. 1, wenn sie seit dem 1. Januar 1955 ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland hat.

§ 5

(1) Wer glaubhaft macht, daß es ihm erschwert war, seinen dauernden Aufenthalt seit dem 26. April 1945 in Deutschland zu haben, wird im Rahmen dieses Gesetzes behandelt, als ob er diese Voraussetzung erfüllte, wenn er spätestens am 23. Mai 1949 dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen und ununterbrochen behalten hat. Das gleiche gilt für Personen, die zwar erst nach dem 23. Mai 1949, aber im Anschluß an ihre Flucht, Vertreibung, Ausweisung oder Aussiedlung aus einem der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) genannten Gebiete oder im Anschluß an ihre Entlassung aus dem Gewahrsam einer fremden Macht dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen haben oder nehmen.

(2) War es einer der in § 3 Abs. 2 genannten Personen erschwert, ihren dauernden Aufenthalt rechtzeitig in Deutschland zu nehmen, so steht ihr das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung, Geburt oder Legitimation zu erwerben, auch zu, wenn sie alsbald nach Wegfall des Erschwernisses ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland genommen hat oder nimmt und behalten hat.

§ 6

(1) § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Juli 1938 hat den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nur bewirkt, wenn deren Verleihung dem Willen des einzelnen entsprach.

(2) Besaß er die deutsche Staatsangehörigkeit am 26. April 1945 noch, so ist er deutscher Staatsangehöriger geblieben, wenn er erklärt, daß er den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit gewollt hat; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Eine Ausländerin, die nach dem 12. März 1938 einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat, der die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 besaß, ist, wenn die Ehe vor dem 1. April 1953 geschlossen wurde, durch die Eheschließung deutsche Staatsangehörige geworden, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlägt; das Ausschlagungsrecht steht auch den Frauen zu, die im Zeitpunkt der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(2) Wer gemäß § 4 oder gemäß § 5 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) als Abkömmling eines nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder 2 deutschen Staatsangehörigen deutscher Staatsangehöriger geworden ist, hat das Recht, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen, bei Ableitung von einem gemäß § 6 Abs. 2 deutschen Staatsangehörigen jedoch nur, wenn Geburt oder Legitimation vor Abgabe der gemäß § 6 Abs. 2 erforderlichen Erklärung erfolgt sind. Das Ausschlagungsrecht steht auch denen zu, die im Zeitpunkt der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen.

(3) Die Ausschlagung hat die Wirkung, daß der Ausschlagende nicht deutscher Staatsangehöriger geworden ist.

§ 8

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Erklärungen können nur bis zum 30. Juni 1957 abgegeben werden. Für die gemäß § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 7 Erklärungsberechtigten endet die Erklärungsfrist erst am 31. Dezember 1957; in den Fällen des § 5 endet sie nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme in Deutschland.

(2) Jeder Erklärungsberechtigte ist befugt, vor Ablauf der Erklärungsfrist auf sein Erklärungsrecht zu verzichten.

§ 9

(1) Für alle nach diesem Gesetz abzugebenden Erklärungen gelten die §§ 14 bis 21 und § 23 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundes-

gesetzbl. I S. 65) entsprechend mit der Maßgabe, daß § 21 Satz 1 auch auf solche Personen anwendbar ist, die nur deswegen nicht erklärungsberechtigt geworden sind, weil sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben sind oder weil sie bis zu ihrem Tode im Gewahrsam einer fremden Macht waren und daher ihren Willen, in Deutschland dauernden Aufenthalt zu nehmen, nicht mehr verwirklichen konnten. Für die Ausschlagungserklärung (§ 7) gilt außerdem § 22. Die gesetzliche Vertretung richtet sich nach deutschem bürgerlichen Recht.

(2) Wer auf Grund dieses Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben oder beibehalten hat, erhält darüber eine Urkunde.

(3) Die Verfahren einschließlich der Ausstellung der Urkunde sind gebührenfrei.

§ 10

Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil erstritten haben, daß sie infolge der Eingliederung Österreichs die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Anspruch auf eine Staatsangehörigkeitsurkunde haben, sind deutsche Staatsangehörige, es sei denn, daß sie nach Erlaß des Urteils einen Tatbestand erfüllt haben, der den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach sich zog.

§ 11

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Mai 1956.

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
von Hassel

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und
Warenzeichen auf Ausstellungen.**

Vom 16. Mai 1956.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. die in der Zeit vom 6. bis 9. Juni 1956 in München stattfindende „Fachausstellung für Anstalts-Bedarf München 1956“; 2. die in der Zeit vom 22. bis 26. Juni 1956 in München stattfindende „Deutsche Nähmaschinen-Fachausstellung 1956“; 3. die in der Zeit vom 20. bis 26. August 1956 in München stattfindende „XIII. Internationale Dental-Schau“; 4. die in der Zeit vom 31. August bis 9. September 1956 in Stuttgart stattfindende „Deutsche Fernsehschau 1956“; 5. die in der Zeit vom 2. bis 6. September 1956 in Frankfurt a.M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“; 6. die in der Zeit vom 7. bis 9. und 16. bis 18. September 1956 in Köln stattfindende „Internationale Kölner Messe Herbst 1956“ | <ol style="list-style-type: none"> 1. Teil: Hausrat- und Eisenwarenmesse vom 7. bis 9. September 1956, 2. Teil: Textil- und Bekleidungsmesse mit Herren-Mode-Woche, Handarbeits-Woche und Internationaler Damen-Modeschau vom 16. bis 18. September 1956“; 7. die in der Zeit vom 8. bis 13. September 1956 in Bremen stattfindende „4. DIDACTA, 4. Europäische Lehrmittelmesse“; 8. die in der Zeit vom 9. bis 16. September 1956 in Hannover stattfindende „44. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“; 9. die in der Zeit vom 29. September bis 7. Oktober 1956 in Köln stattfindende „Photokina — Internationale Photo- und Kino-Ausstellung“; 10. die in der Zeit vom 30. September bis 7. Oktober 1956 in Frankfurt a. M. stattfindende „9. Internationale Kochkunst-Ausstellung und 7. Bundesfachschau für das Hotel- und Gaststätten-gewerbe“; 11. die in der Zeit vom 21. bis 28. Oktober 1956 in Frankfurt a.M. stattfindende „Internationale Fahrrad- und Motorrad-Ausstellung“. |
|--|---|

Bonn, den 16. Mai 1956.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Sofort lieferbar:

**Fundstellennachweis über die Bundesgesetzgebung
nach dem Stande vom 31. Dezember 1955**

bestehend aus

einer nach Sachgebieten gegliederten systematischen Übersicht

*aller von 1949 bis 1955 im Bundesgesetzblatt und im Bundesanzeiger verkündeten
Gesetze und Verordnungen sowie sonstiger Veröffentlichungen*

nebst

einem alphabetischen Register zu der systematischen Übersicht.

*Der Fundstellennachweis stellt ein erschöpfendes Nachschlagewerk über die seit
1949 im Bundesgesetzblatt und Bundesanzeiger verkündeten Gesetze und Ver-
ordnungen sowie über sonstige Veröffentlichungen dar.*

Preis: 2,50 DM zuzüglich —,25 DM Porto und Verpackung.

*Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundes-
gesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu
vermerken.*

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,— für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.